

- b) alle materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten (Veredlung, Reparaturen, Montagearbeiten usw.);
- c) die Summe der Produkte und Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind.

(2) Der Wert des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materials ist in die Warenproduktion nicht mit einzubeziehen.

#### § 12

(1) Bei langfristiger Fertigung ist die gesamte im Planjahr in Rechnung zu stellende Produktion auf Grund der zu vertraglich vereinbarten Abrechnungsterminen an den Auftraggeber gegebenen Teilrechnungen in die Warenproduktion einzubeziehen. Entsprechend § 3 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) sollen die in Rechnung gestellten Beträge den Grad der Fertigstellung des Erzeugnisses aufzeigen. Es ist die gesamte im Planjahr durchgeführte Produktion zu erfassen, auch wenn hierfür die Zwischenrechnungen erst zu Beginn des nächsten Jahres ausgestellt werden. Zwischenrechnungen, die zu Beginn des Planjahres ausgestellt werden, jedoch ausschließlich die Produktion des Vorjahres betreffen, gehören demnach nicht zur Warenproduktion des Planjahres.

(2) Der durch Zwischenrechnungen finanzierte Teil der Warenproduktion ist besonders auszuweisen.

#### § 13

Die Warenproduktion enthält alle zum Absatz bestimmten Erzeugnisse, gleichgültig, ob diese vollständig im eigenen Betrieb produziert oder in anderen Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden.

#### § 14

Die Einbeziehung der Produkte und Leistungen für eigene Investitionen und Generalreparaturen in die Warenproduktion ist auf die Erzeugnisse zu beschränken, die im Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in privaten Betrieben das Anlagekapital verändern. Selbstgefertigte Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen und anderes sind entsprechend der Verordnung vom 20. Januar 1955 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen nicht in den Wert der Warenproduktion einzubeziehen.

#### § 15

Die Planung der Warenproduktion erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Planausarbeitung geltenden Werkabgabepreisen.

#### IV.

#### Die Planung des Bruttoumsatzes

#### § 16

(1) Den Ministerien und Hauptverwaltungen wird empfohlen, für die Betriebe ihres Bereiches die Planung des wertmäßigen Produktionsvolumens nach der Methode des Bruttoumsatzes durchzuführen.

(2) Die Kennziffer des Bruttoumsatzes ist lediglich zur Beurteilung des Vorschlages und der Erfüllung des Arbeitskräfteplanes der Betriebe sowie zur Differenzierung der staatlichen Aufgaben für Arbeitskräfte (insbesondere Steigerung der Arbeitsproduktivität) auf die Betriebe heranzuziehen.

#### V.

#### Inkrafttreten

#### § 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1955

Staatliche Plankommission

I. V.: Dr. Wittkowski

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über das Verfahren der Errichtung und Veränderung von Einrichtungen der Berufsausbildung.

Vom 5. August 1955

Zur Gewährleistung einer planmäßigen Bildung und Erziehung der Jugendlichen in der Berufsausbildung der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sowie in den Berufsschulen und Lehrlingswohnheimen wird mit Zustimmung der für die Leitung der Industriezweige zuständigen Ministerien, des Ministeriums der Finanzen, der Staatlichen Plankommission, der Deutschen Notenbank, des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### I.

#### Geltungsbereich

#### § 1

Bewegliche und unbewegliche Vermögensteile, die am 1. Januar 1955 und später für die Berufsausbildung genutzt würden, sind zweckgebunden. Jede Erweiterung, Einschränkung, Umsetzung oder Auflösung ist genehmigungspflichtig. Das gleiche gilt für die Projektierung und Errichtung neuer Einrichtungen.

#### II.

#### Zweckerhaltung der Lehrwerkstätten sowie aller Einrichtungen für die praktische Berufsausbildung

#### § 2.

Bevor Lehrwerkstätten oder Ausbildungseinrichtungen einschließlich Ausstattung, die Zwecken der praktischen Berufsausbildung dienen, projektiert, errichtet, erweitert, eingeschränkt, umgesetzt oder aufgelöst werden, ist eine schriftliche Genehmigung einzuholen, und zwar

- a) bei Anträgen für Lehrwerkstätten der zentralgeleiteten volkseigenen und der ihnen gleichgestellten Betriebe und Institutionen vom übergeordneten Ministerium. Das Ministerium trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung;